

Rundschreiben der Eidg. Bankenkommission:**Anerkennung von Instituten zur Bonitätsbeurteilung im Hinblick auf die Berechnung der erforderlichen Eigenmittel****(Ratingagenturen)****vom 25. Oktober 2006****Inhaltsverzeichnis**

I. Gegenstand	Rz 1 – 2
II. Anerkennung von Ratingagenturen	Rz 3 – 45
A. Umfang	Rz 3 – 7
B. Anforderungen	Rz 8 – 33
a) Objektivität	Rz 10 – 13
b) Unabhängigkeit	Rz 14 – 19
c) Zugang zu den Ratings	Rz 20 – 21
d) Offenlegung	Rz 22 – 26
e) Ressourcen	Rz 27 – 28
f) Glaubwürdigkeit	Rz 29 – 33
C. Verfahren	Rz 34 – 40
D. Zuordnung der Ratings	Rz 41 – 42
E. Überwachung	Rz 44 – 45
III. Exportversicherungsagenturen	Rz 46 – 47
IV. Übergangsbestimmung	Rz 48
V. Inkrafttreten	Rz 49

I. Gegenstand

Dieses Rundschreiben regelt die Anerkennung von Instituten zur Bonitätsbeurteilung (Ratingagenturen) nach Art. 52 der Eigenmittelverordnung vom 29. September 2006 (ERV; SR 952.03) für die Berechnung der erforderlichen Eigenmittel für Kredit- und Marktrisiken. Dabei orientiert es sich an den Basler Mindeststandards¹, die der Eigenmittelverordnung zu Grunde liegen, und an den „Code of Conduct Fundamentals for Credit Rating Agencies“ vom Dezember 2004 des Technical Committee of the International Organization of Securities Commissions (IOSCO). 1

Die Anerkennung einer Ratingagentur nach diesem Rundschreiben bedeutet nur, dass Banken deren Ratings für die Berechnung ihrer erforderlichen Eigenmittel verwenden dürfen. Auch in diesem Fall obliegt es den Banken, ihre Kredit- und Marktrisiken angemessen zu erfassen, zu begrenzen und zu überwachen. Die Aufsichtsbehörde übernimmt keinerlei Gewähr für die Richtigkeit der Ratings. 2

II. Anerkennung von Ratingagenturen

A. Umfang

Die Aufsichtsbehörde anerkennt eine Ratingagentur für Ratings aller oder einzelner der folgenden Marktsegmente: 3

- öffentlichrechtliche Körperschaften („public sector entities“) und ihre Kreditinstrumente; 4
- private Unternehmen, einschliesslich Banken, („corporates“) und ihre Kreditinstrumente; 5
- Verbriefungen, Derivate und andere strukturierte Kreditinstrumente („structured finance“). 6

Die Aufsichtsbehörde kann eine Ratingagentur für Ratings anderer Marktsegmente anerkennen, sofern hierfür ein Bedürfnis besteht. 7

B. Anforderungen

Die Aufsichtsbehörde anerkennt eine Ratingagentur, wenn in Abwägung der nachfolgend unter Rz 10–33 erläuterten Elemente die Anforderungen nach Art. 52 ERV insgesamt erfüllt sind. Sie benützt dabei die Basler Mindeststandards für den einfachen auf internen Ratings basierenden Ansatz (F-IRB) als Beurteilungselement (Basler Mindeststandards, Teil 2, Absatz III, Sektion H). 8

Die Aufsichtsbehörde kann eine Ratingagentur bereits anerkennen, wenn diese die Anforderungen noch nicht vollständig erfüllt, weil sie und ihre Ratings im Markt noch nicht anerkannt sind oder sie die Ratingmethode noch nicht während mindestens einem Jahr angewendet hat. In diesem Fall befristet die Aufsichtsbehörde die Anerkennung, knüpft sie an Bedingungen und macht Auflagen. 9

a) *Objektivität*

Die Ratingmethode und die Ratings der Ratingagentur müssen objektiv sein (Art. 52 Abs. 1 Bst. a ERV). 10

Die Ratingmethode muss streng und systematisch sein sowie anhand von historischen Erfahrungswerten überprüft worden sein. Zudem soll sie qualitative und quantitative Ansätze einbeziehen. 11

Die Ratingmethode muss sich für mindestens ein Jahr vor der Anerkennung bewährt haben. Die Ratingagentur hat dies namentlich mittels eines strengen Backtestings nachzuweisen. 12

Die Ratings müssen periodisch und bei Bedarf überprüft werden und auf Veränderungen der geschäftlichen und finanziellen Lage des gerateten Schuldners oder Kreditinstruments angemessen reagieren. 13

¹ „International Convergence of Capital Measurement and Capital Standards – A Revised Framework / Comprehensive Version“ vom Juni 2006 des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht.

b) Unabhängigkeit

- Die Ratingagentur und ihr Ratingverfahren müssen unabhängig sein (Art. 52 Abs. 1 Bst. b ERV). 14
- Die Ratingagentur soll weder mit öffentlichrechtlichen Körperschaften, Unternehmen oder Emittenten von Produkten des Marktsegments „structured finance“ verbunden sein, für die sie ein Emittenten- oder Emissionsrating erstellt, noch mit Unternehmen, die ihre Ratings verwenden. 15
- Weist sie eine derartige Verbindung auf, muss sie die Unabhängigkeit der Ratings durch eine wirksame betriebsinterne Funktionentrennung sicherstellen (z.B. Chinese Walls). 16
- Die Ratings dürfen weder durch politischen noch durch wirtschaftlichen Druck beeinflusst sein. 17
- Die Ratingagentur muss allfällige Interessenkonflikte, insbesondere der Mitglieder ihrer leitenden Organe und qualifizierter Beteiligter, feststellen und sie verhindern oder, sofern dies nicht möglich ist, offen legen. 18
- Die Ratingagentur muss über eine interne Kontrolle verfügen. 19

c) Zugang zu den Ratings

- Die Ratingagentur muss ihre Ratings zugänglich machen (Art. 52 Abs. 1 Bst. c ERV). 20
- Sie muss ihre Ratings grundsätzlich allen Interessierten, insbesondere interessierten Banken und Effekthändlern, im In- und Ausland, gegebenenfalls gegen Bezahlung, zur Verfügung stellen. Dieser Zugang ist allen Interessierten zu gleichartigen Bedingungen zu gewähren. 21

d) Offenlegung

- Die Ratingagentur muss die Grundzüge ihrer Ratingmethode in nachvollziehbarer Weise öffentlich zugänglich machen. 22
- Die Ratingagentur muss den beurteilten Körperschaften und Unternehmen sowie ihren Auftraggebern namentlich folgende Informationen offen legen (Art. 52 Abs. 1 Bst. d ERV): 23
- ihre Ratingmethode inklusive der Definition eines Ausfalls („default“), des Zeithorizonts und der Bedeutung jeder Ratingklasse; 24
 - die tatsächlich beobachteten Ausfallraten für jede Ratingklasse; und 25
 - die Migrationsraten für jede Ratingklasse (Migrationsmatrix). 26

e) Ressourcen

- Die Ratingagentur muss über ausreichende Ressourcen verfügen (z.B. Finanzen, Personal und Infrastruktur), um qualitativ hochstehende Ratings zu erstellen (Art. 52 Abs. 1 Bst. e ERV). 27
- Bei Vertragsratings soll sie in engem Kontakt mit den leitenden Organen des gerateten Schuldners oder des Emittenten der Kreditinstrumente stehen. 28

f) Glaubwürdigkeit

- Die Ratingagentur und ihre Ratings müssen glaubwürdig sein (Art. 52 Abs. 1 Bst. f ERV). 29
- Die Glaubwürdigkeit ergibt sich einerseits daraus, dass Objektivität, Unabhängigkeit, Zugang zu den Ratings, Offenlegung und Ressourcen gegeben sind. Andererseits zeigt sich die Glaubwürdigkeit in der Anerkennung der Ratingagentur und ihrer Ratings durch den Markt. Als Hinweis auf die Marktanerken- 30

nung kann namentlich dienen, dass:

- Banken oder Effekthändler die Ratings für die Berechnung ihrer erforderlichen Eigenmittel oder zur internen Risikosteuerung verwenden, 31
- die Ratings für zahlreiche öffentlichrechtliche Körperschaften, Unternehmen, deren Emissionen oder für Kreditinstrumente des Marktsegments „structured finance“ erstellt werden oder 32
- Schuldner oder Emittenten die Erstellung von Ratings für sich oder ihre Kreditinstrumente in Auftrag geben. 33

C. Verfahren

Die Aufsichtsbehörde entscheidet über die Anerkennung einer Ratingagentur auf Gesuch hin. In diesem Gesuch erläutert die Ratingagentur, 34

- für welche Marktsegmente sie eine Anerkennung beantragt, 35
- wie sie die Anforderungen für eine Anerkennung erfüllt und 36
- inwieweit sie den „Code of Conduct Fundamentals for Credit Rating Agencies“ vom Dezember 2004 des Technical Committee of the International Organization of Securities Commissions (IOSCO) nachkommt. 37

In ihrer Beurteilung berücksichtigt die Aufsichtsbehörde die Anerkennung einer Ratingagentur durch andere Aufsichtsbehörden. 38

Die Aufsichtsbehörde veröffentlicht eine Liste der anerkannten Ratingagenturen unter Angabe der Marktsegmente, für die sie anerkannt sind. 39

Die Ratingagentur trägt die Kosten des Anerkennungsverfahrens nach Massgabe der EBK-Gebührenverordnung vom 2. Dezember 1996 (SR 611.014). 40

D. Zuordnung der Ratings

Die Aufsichtsbehörde erstellt, veröffentlicht und führt eine Tabelle nach, in der sie die Ratings der anerkannten Ratingagenturen bestimmten Ratingklassen nach Art. 52 Abs. 2 ERV zuordnet (Konkordanzta-
belle, „Mapping“). 41

Die Ratings von international tätigen anerkannten Ratingagenturen ordnet sie so weit als möglich anhand von international unter den Aufsichtsbehörden abgesprochenen Konkordanztabellen („Mappings“) ein. 42

E. Überwachung

Die anerkannten Ratingagenturen unterliegen keiner ständigen Überwachung oder periodischen Kontrolle. Die Aufsichtsbehörde überprüft jedoch periodisch die Konkordanzta-
belle („Mapping“; nach Rz 41–42). 43

Die Aufsichtsbehörde überprüft die Anerkennung einer Ratingagentur, wenn ein besonderer Anlass bekannt wird, der ernsthaft darauf hindeutet, dass die Anforderungen für eine Anerkennung nicht mehr erfüllt sein könnten. Sie trifft geeignete Massnahmen und entzieht wenn nötig die Anerkennung. Dabei berücksichtigt sie allfällige Massnahmen ausländischer Behörden. 44

Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit Aussprachen mit den anerkannten Ratingagenturen durchführen oder Auskünfte und Unterlagen verlangen. 45

III. Exportversicherungsagenturen

Exportversicherungsagenturen sind für das Marktsegment öffentlichrechtliche Körperschaften anerkannt, sofern sie die entsprechenden Regeln der OECD² einhalten. **46**

Ihre Ratings können in der Folge für die Unterlegung von Kredit- und Marktrisiken in der Positionsklasse „öffentlichrechtliche Körperschaften“ (Art. 49 Abs. 2 Ziff. 2 ERV) analog den Ratings von anerkannten Ratingagenturen verwendet werden. **47**

IV. Übergangsbestimmung

Die Aufsichtsbehörde kann während des Anerkennungsverfahrens gestatten, dass Banken Ratings zur Berechnung der erforderlichen Eigenmittel aufgrund einer provisorischen Konkordanztafel („Mapping“) verwenden dürfen. **48**

V. Inkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. **49**

Rechtliche Grundlagen:

- ERV: Art. 52
- GebV-EBK: Art. 12 Abs. 1 Bst. i

Stand vom 1. Januar 2007

² Ziff. 25-27 des „OECD Arrangement on Guidelines for Officially Supported Export Credits“ vom 5. Dezember 2005